Kanton Luzern
Gemeinde Triengen
Oberdorf 2, 6234 Triengen
Telefon 041 935 44 55
gemeindeverwaltung@triengen.ch

Gemeindeversammlung

ÄNDERUNG AM BAU- UND ZONENREGLEMENT

DEPONIEZONE DUNGELE

Öffentliche Auflage vom 19.01.2026 bis 17.02.2026

Beschlossen durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2026

Die Gemeindepräsidentin	Der Gemeindeschreiber
.....	.....
Isabelle Kunz	Marcel Meichtry

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ..... am..... genehmigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift

GEOTEST AG
Grisigenstrasse 6
6048 Horw
041 349 24 61
horw@geotest.ch
wwww.geotest.ch

GEOTEST
Nachhaltig mehr Sicherheit.

Plan-Nr. 2319305.10-02 / 15. August 2026

Neuer Artikel 25b im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen (Neu = Rot)

Bau- und Zonenreglement

Art. 25b Deponiezone Dungele

1 Die Deponiezone Dungele (Teilfläche der Grundstücke Nr. 164, 165, 166 und 167) ist für den Bau und den Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die zusammen mit der Erschliessung und der Endgestaltung in der Bewilligung des Deponieprojekts festgelegt werden. Zulässig sind bis zum Abschluss der Deponie Bauten und Anlagen für artverwandte Tätigkeiten wie die Aufbereitung von zugeführtem unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Bauten, Anlagen und Nutzungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Deponie stehen, sind nicht zulässig.

2 Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.

3 Mindestens 15% der Deponiefläche sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern. Der Erhalt dieser naturnahen Lebensräume ist durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.

4 Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wiederherzustellen oder vollständig zu kompensieren.

5 Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Zonenplanverfahren wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen.

6 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.